

Februar 2009

## WIRTSCHAFTSRECHT

### *Produkthaftung.*

Sind wir alle nur verwöhnt? Jede Woche können wir in der Zeitung lesen, dass Produkte zurückgerufen werden. So ruft aktuell Philipps, ein niederländischer Elektrokonzern, ihre „Senseo“ – Kaffeemaschinen zurück. Bei bestimmten Typen wurde ein erhebliches Sicherheitsrisiko festgestellt. Defekte Maschinen werden von Philipps kostenfrei repariert. Die Kosten solcher Rückrufe sind enorm. Kumuliert über viele Produktbereiche und Branchen gehen sie wohl in den Milliardenbereich.

Der BGH (Urt. v. 16. 12. 2008 – VI ZR 170/07) hat jetzt in einem Grundsatzurteil zur Produkthaftung erneut Gelegenheit, Stellung zu nehmen und korrigiert die in den Verbraucherkreisen weit verbreitete Fehlvorstellung, dass mit dem Produktrückruf auch eine für den Verbraucher kostenfreie Reparatur oder Nachbesserung verbunden ist.

Im konkreten Fall machte eine gesetzliche Pflegekasse gegen den Hersteller von Pflegebetten Ansprüche auf Ersatz von Nachrüstkosten geltend. Die Pflegekasse hatte seit 1995 vom Bettenhersteller hergestellte, elektrisch verstellbare Pflegebetten des Typs „Casa med II“ bei Sanitätshäusern gekauft und sie bei ihnen versicherten Pflegebedürftigen für die ambulante häusliche Pflege zur Verfügung gestellt. Seit Mai 2000 informierte das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und 2001 auch die Landesbehörden über Sicherheitsrisiken von Pflegebetten infolge konstruktiver Mängel unter Beifügung detaillierter „Checklisten“, verbunden mit der Aufforderung, den jeweiligen Bestand zu überprüfen und gegebenenfalls nachrüsten zu lassen. Unter Bezugnahme auf diese Hinweise und Aufforderungen wandte sich der Bettenhersteller an „alle Kunden“ und bot einen Nachrüstsatz einschließlich Einbau für 350 bis 400 DM je Bett an. Die Pflegekasse lehnte die entgeltliche „Nachbesserung“ ab und forderte hingegen den Bettenhersteller auf, die Übernahme der Kosten anzuerkennen. Zugleich kündigte die gesetzliche Pflegekasse an, ggf. die „Nachbesserung“ selbst zu veranlassen. Als der Bettenhersteller hierauf nicht reagierte, ließ die Pflegekasse die Betten nachrüsten und stellte dem Bettenhersteller die dafür entstandene Kosten in Höhe von 259.229,78 Euro in Rechnung.

### *Gewährleistungsansprüche?*

Der BGH stellt zunächst fest, dass vertragliche Ansprüche nicht bestehen und auch nicht geltend gemacht werden. Dies mutet möglicherweise zunächst befremdend an, denn es ist festzuhalten, dass konstruktionsbedingte, sicherheitsrelevante Fehler fast immer auch gleichzeitig einen Mangel der gelieferten Sache im Sinne des Gewährleistungsrechts darstellen.

Gewährleistungsansprüche gewähren zunächst einen Anspruch auf Nachbesserung und bei Ablehnung auch einen Anspruch auf Nachrüstung bzw. Reparatur, bei Verzug des Schuldners auch im Wege der Selbstvornahme.

Wird, wie oft, die Gewährleistung für das Produkt vom Hersteller verlängert, können diese Gewährleistungsansprüche auch auf die Dauer dieser Verlängerung geltend gemacht werden.

Nach Ablauf der Gewährleistungspflicht stellt sich sodann die Frage, aus welchen sonstigen gesetzlichen Regelungen möglicherweise Ansprüche auf Nachrüstung auf Kosten des Herstellers hergeleitet werden können.

#### *Deliktsrechtliche Ansprüche*

In Betracht kommen hierfür Ansprüche wegen weitergehender Sicherungspflichten. Solche könnten sich aus Produkthaftungsgesetz und sog. deliktsrechtlicher Haftung ergeben.

Das Produkthaftungsgesetz betrifft ausschließlich Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an anderen Sachen, die von einem Fehler des Produkts im Zeitpunkt des Inverkehrbringens ausgehen. Das Produkthaftungsgesetz betrifft hingegen nicht die Sicherungspflichten des Herstellers nach Inverkehrbringen des Produkts, die nicht mit dem Inverkehrbringen des Produkts enden.

#### *Gefahrabwendungspflicht?*

Es geht also um die Verkehrssicherungspflicht des Herstellers, die ihn dazu verpflichtet, auch nach dem Inverkehrbringen des Produkts alles zu tun, was ihm nach den Umständen zumutbar ist, um Gefahren abzuwenden, die sein Produkt erzeugen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Deliktsrecht einschließlich der von der Rechtsprechung entwickelten Verkehrssicherungspflichten des Produktherstellers nur das Integritätsinteresse schützt, nicht aber das Äquivalenzinteresse. Das Deliktsrecht kennt keinen Anspruch auf Nachbesserung bzw. Reparatur an von Anfang an fehlerhaften Produkten oder gar eine Minderung oder Wandlung des Kaufpreises. Das Deliktsrecht kennt hingegen Schadensersatzansprüche für sog. „Weiterfresserschäden“, also für die Ausbreitung eines Schadens an anderen nicht vom Hersteller stammenden Sachen.

#### *Warnung genügt?*

Der Hersteller muss auch während dieser Phase sein Produkt auf noch nicht bekannte schädliche Eigenschaften hin beobachten und sich über seine sonstigen, eine Gefahrenlage schaffenden Verwendungsfolgen informieren. Ergeben sich solche Gefahren, ist der Hersteller verpflichtet, hierauf zu reagieren und auf etwaige Produktgefahren hinzuweisen, wobei Inhalt und Umfang einer Warnung und auch ihr Zeitpunkt wesentlich durch das jeweils gefährdete Rechtsgut bestimmt werden und vor allem von der Größe der Gefahr abhängig sind. Erst recht treffen den Hersteller solche Pflichten, sobald er erkennt oder es für möglich hält, dass sein Produkt einen ihm anzulastenden Konstruktionsfehler aufweist. Dieser Verpflichtung war der Hersteller im dem zu entscheidenden Fall mit seiner Warnung nachgekommen und hatte hierzu auch ein Nachrüstpaket abgeboten.

*Weitergehende Pflichten?*

Diese Sicherungspflichten des Herstellers können im Einzelfall auch weiter gehen, so, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Warnung, selbst wenn sie hinreichend deutlich und detailliert erfolgt, den Benutzern des Produkts nicht ausreichend ermöglicht, die Gefahren einzuschätzen und ihr Verhalten darauf einzurichten, so zum Beispiel, wenn die Warnung zwar ausreichende Gefahrkenntnis bei den Benutzern eines Produkts herstellt, aber Grund zu der Annahme besteht, diese würden sich - auch bewusst - über die Warnung hinwegsetzen und dadurch Dritte gefährden. In solchen Fällen kann der Hersteller auf Grund seiner Sicherungspflichten auch verpflichtet sein, dafür Sorge zu tragen, dass bereits ausgelieferte gefährliche Produkte möglichst effektiv aus dem Verkehr gezogen oder nicht mehr benutzt werden.

Auch diese weitergehende Verkehrssicherungspflicht begründet aber selbst noch keine Nachrüstungspflicht oder Reparatur des Herstellers. Für die Praxis bedeutet dies etwa, dass die Hersteller von Automobilen grundsätzlich nicht verpflichtet sind, in offenen oder stillen Rückrufaktionen fehlerhafte Fahrzeuge in die Werkstätten zurückzurufen und den Fehler auf ihre Kosten zu beseitigen. Der Hersteller hätte auch die Möglichkeit, mithilfe des Kraftfahrtbundesamtes einen Produktrückruf zu organisieren und notfalls die Stilllegung dieser Fahrzeuge zu erzwingen.

Den Halter eines Fahrzeugs, wie überhaupt jeden Eigentümer oder Benutzer eines Produkts, treffen Dritten gegenüber selbst deliktsrechtliche Verkehrssicherungspflichten. Wer um die ausgehende Gefahr eines Produktes weiß, das er benutzt, ist auf Grund seiner eigenen Verkehrssicherungspflicht gehalten, das Produkt entweder nicht mehr zu benutzen oder die von dem Produkt ausgehende Gefahr zu beseitigen. Ein Fahrzeug, dessen Bremsen nicht funktionieren, ist zu reparieren oder stillzulegen.

Hinzu kommt, dass etwaige deliktsrechtliche Verkehrspflichten des Herstellers auch inhaltlich nicht auf die Nachrüstung oder Reparatur gerichtet sind. Deshalb schuldet der Hersteller im entschiedenen Fall nicht die Bereitstellung mangelfreier, benutzbarer Pflegebetten, sondern auf Grund einer produkthaftungsrechtlichen Verantwortung nur die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die von den Betten ausgehenden Gefahren für die Gesundheit der Betroffenen möglichst effektiv beseitigt werden. Er hatte dagegen nicht die allein den Pflegekassen obliegende Versorgung der Pflegebedürftigen mit in jeder Hinsicht funktionsfähigen Pflegebetten sicherzustellen, selbst wenn die Pflegebedürftigen auf die Betten angewiesen waren. Diese Verkehrssicherungspflicht traf die gesetzliche Pflegekasse aus der sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtung zur Gefahrenabwehr selbst

Es kann also zur Abwendung von Gefahren, die Dritten durch die Nutzung von Produkten bekannter oder zumindest ermittelbarer Abnehmer drohen, auch in Fällen erheblicher Gefahren vielfach genügen, dass der Hersteller die betreffenden Abnehmer über die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder Reparatur umfassend informiert und ihnen, soweit erforderlich, seine Hilfe anbietet, um sie in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Maßnahmen in geeigneter Weise auf ihre Kosten durchzuführen.

Nach Auffassung des BGH kann im Einzelfall auch die weitergehende Pflicht des Herstellers bestehen, bereits im Verkehr befindliche fehlerhafte Produkte nicht nur zurückzurufen, sondern das Sicherheitsrisiko durch Nachrüstung oder Reparatur auf seine Kosten zu beseitigen, wenn eine solche Maßnahme im konkreten Fall erforderlich ist, um Produktgefahren, die durch § 823 I BGB geschützten Rechtsgütern der Benutzer oder unbeteiligter Dritter drohen, effektiv abzuwehren.

Der in der Literatur zum Teil vertretenen Auffassung, dass dem Erwerber bzw. Nutzer eines fehlerhaften Produkts die Gefahrbeseitigung durch Instandsetzung auf eigene Kosten oder durch Nichtnutzung jedenfalls dann nicht zumutbar sei, wenn Konstruktions- oder Fertigungsfehler vorlägen und der Hersteller dadurch seine Verkehrspflichten beim Inverkehrbringen des Produkts verletzt habe, erteilt der BGH eine Absage

Diese Auffassung verkennt nach Ansicht des BGH, dass der Hersteller auf Grund der deliktsrechtlichen Produzentenhaftung und damit auch seiner etwaigen Pflichten zum Produktrückruf regelmäßig nur die von dem fehlerhaften Produkt ausgehenden Gefahren so effektiv wie möglich und zumutbar ausschalten muss, aber nicht in jedem Falle verpflichtet ist, dem Erwerber oder Nutzer ein fehlerfreies, in jeder Hinsicht gebrauchstaugliches Produkt zur Verfügung zu stellen und so sein Interesse an dessen ungestörter Nutzung und dessen Wert oder die darauf gerichtete Erwartung des Erwerbers (Nutzungs- und Äquivalenzinteresse) zu schützen hat. Der Schutz solcher Interessen müsse vielmehr grundsätzlich, abgesehen etwa von Sonderfällen vorsätzlicher Schädigung i. S. von § 826 BGB, der Vertragsordnung vorbehalten bleiben.

Im entschiedenen Fall war der Hersteller nach Auffassung des BGH nicht zur Nachrüstung der betreffenden Pflegebetten verpflichtet, weil dies unter den besonderen Umständen des Streitfalls im Interesse der Effektivität der Gefahrenabwehr nicht erforderlich war. Da die gesetzliche Pflegekasse über die Gefahren und über die Möglichkeiten ihrer Beseitigung informiert war, konnte und musste sie auf Grund ihrer eigenen sozialversicherungsrechtlichen Leistungsverpflichtungen die Pflegebedürftigen versorgen und diese vor drohenden Gefahren schützen, denn der Anspruch von Pflegebedürftigen umfasst gem. § 40 III 3 SGB XI auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Pflegehilfsmitteln.

#### *Praktische Auswirkungen der Entscheidung*

Die Entscheidung des BGH steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung. Sie ist aber dennoch so wichtig, weil sie die Möglichkeiten aufzeigt, die ein Produkthersteller hat. Unternehmen sind mit dieser Entscheidung aber zugleich gezwungen, über ihr relevantes Verhalten bei Auftreten eines Produktfehlers nachzudenken. Welche Maßnahme ist in jedem Einzelfall rechtlich geboten, welche erforderlich, welche geeignet, welche zumutbar? Wie definiere ich verlässliche Reaktionskriterien? Wie bestimme ich Inhalt und Umfang der Einzelmaßnahme? Nachrüstung bzw. Reparatur ist ultima ratio. Möglicherweise genügt schon eine Warnung, möglicherweise erst der organisierte Rückruf.

Es besteht hingegen für Unternehmen keine Veranlassung, in jedem Falle über das rechtlich Gebotene bei Produktrückrufen hinauszugehen und in jedem Fall kostenlose Reparatur oder gar Austausch anzubieten.

Wenn dies geschieht, weil andere Kriterien der gelebten Unternehmensphilosophie, wie Kundenbindung, Image, Goodwill und anderes mehr ein anderes „Reklamationsverhalten“ nicht zulassen, muss auf der anderen Seite für eine Absicherung gegenüber Lieferanten nachgedacht und diese stärker in die von Kulanz geprägten Rückrufaktionen eingebunden werden.

Bleibt zu hoffen, dass der BGH in weiteren Einzelfallentscheidungen Gelegenheit erhalten wird, die bestehende Verkehrssicherungspflicht und dessen Umfang noch näher zu verdeutlichen.

***DENKRAUM können Sie jetzt auch auf [www.philippfuerst.de](http://www.philippfuerst.de) abonnieren. Sie erhalten DENKRAUM dann automatisch und aktuell direkt auf Ihren PC.***

***DENKRAUM ist ein reines Informationsmittel und dient der allgemeinen Unterrichtung interessierter Personen. Denkraum kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.***

***Sollten Sie zu DENKRAUM Fragen haben oder zu Marken-, Wettbewerbs- oder Wirtschaftsrecht, stehe ich Ihnen dafür gerne zur Verfügung.***

**HERAUSGEBER UND REDAKTION.**

Philipp Fürst. Parkallee 117. 28209 Bremen.  
Telefon +49 (0) 421 - 34 75 613. Telefax +49 (0) 421 - 34 99 827  
Email ... [fuerst@philippfuerst.de](mailto:fuerst@philippfuerst.de)